

## **Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Baselbieter Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

### **§ 2 Verkauf von Tabakwaren**

<sup>1</sup> Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

<sup>3</sup> Für die von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

### **§ 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren**

<sup>1</sup> Verboten ist jede Art von Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Verboten ist Werbung auf privatem Grund, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

<sup>3</sup> Ebenso verboten ist solche Werbung

a. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen und auf ihren Arealen und

b. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind.

### **§ 4 Ausnahmeregelung**

<sup>1</sup> Vom Werbeverbot ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in ihren Namenszügen einen Bezug zu Alkohol- oder Tabakprodukten aufweisen und seit mehreren Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchgeführt werden.

<sup>1</sup> Ebenso ausgenommen sind vorbestandene Wirtshausschilder. Diese dürfen im Rahmen des Unterhaltes erneuert werden.

**§ 5 Übergangsfrist**

Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009

**§ 6 Strafbestimmungen**

Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit einer Busse zwischen 100 und 50000 Franken bestraft.

**§ 7 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.